

Betreff:

Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine als Geschäft der laufenden Verwaltung - Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten

Organisationseinheit:

Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

08.11.2017

Beratungsfolge

Sportausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

16.11.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z.B. Sportfunktionsgebäuden, die im Eigentum bzw. im Erbbaurecht von Sportvereinen stehen, sowie für den Erwerb von Sportgeräten, die unmittelbar der Ausübung des Sports dienen, kann die Stadt gemäß Ziffer 3.2 der Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig auf Antrag Zuwendungen gewähren.

Laut der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren und nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden. Den Ausschüssen ist entsprechend ihren Anforderungen zu berichten.

Gemäß Buchstabe f) dieser Richtlinie gehört bei der Stadt Braunschweig zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen in einer Höhe von bis zu 5.000 € im Einzelfall.

Der Verwaltung liegen die in der Anlage unter den laufenden Nrn. 1 – 7 aufgeführten Anträge bis zu 5.000,00 € Antragssumme vor. Die Verwaltung beabsichtigt, Zuschüsse im beantragten Umfang zu gewähren und bittet um Kenntnisnahme.

Geiger

Anlage/n:

Anlage DS 17-05752 Zuschüsse